

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der HAMR Abbruch GmbH
Bahnhofstraße 12, 23858 Reinfeld
Stand: Februar 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge über Abbruch-, Rückbau-, Entkernungs-, Demontage-, Erd- und Nebenleistungen der HAMR Abbruch GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“).
 2. Sie gelten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB).
 3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.
 4. Soweit in diesen AGB von „Schriftform“ die Rede ist, genügt zur Wahrung dieser auch die Textform (z. B. E-Mail).
-

§ 2 Vertragsgrundlage / Leistungsumfang

1. Maßgeblich sind ausschließlich das Angebot, die Leistungsbeschreibung sowie die schriftliche Auftragsbestätigung.
 2. Massen-, Mengen- und Zustandsangaben beruhen auf Informationen des Auftraggebers. Für deren Richtigkeit haftet der Auftraggeber. Weichen tatsächliche Mengen oder Bauzustände von den Angebotsgrundlagen ab, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. nach Aufmaß.
 3. Nicht erkennbare Besonderheiten, insbesondere verdeckt liegende Bauteile, unbekannte Leitungen, unterirdische Baukörper, statische Besonderheiten oder kontaminierte Materialien gelten als zusätzliche Leistungen und sind gesondert zu vergüten.
 4. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen berechtigt.
-

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten sicherzustellen:
 - Vorliegen sämtlicher behördlicher Genehmigungen.

- Freilegung und eindeutige Kennzeichnung aller Versorgungsleitungen.
 - Offenlegung statischer Besonderheiten.
 - Vollständige Zugänglichkeit und Räumung des Objekts.
 - Bereitstellung von Baustrom und Bauwasser in erforderlicher Menge (sofern nicht anders vereinbart).
2. Bekannte oder vermutete Schadstoffbelastungen (z. B. Asbest, PCB, KMF, kontaminierte Böden) sind vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
 3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben entstehen.
 4. Eine Schadstoffsanierung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich beauftragt wurde.

§ 4 Unbekannte Altlasten / Baustopp

1. Werden während der Arbeiten nicht bekannte Schadstoffe, Risiken oder erhebliche Abweichungen vom angenommenen Bauzustand festgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen.
2. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf:
 - Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen.
 - Ersatz von Stillstandskosten.
 - Angemessene Anpassung der Ausführungsfristen.
 - Vergütung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen.
3. Ist die Fortführung wirtschaftlich oder technisch unzumutbar, steht dem Auftragnehmer ein Kündigungsrecht zu.

§ 5 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die im Angebot genannten Preise. Gegenüber Unternehmern verstehen sich die Preise netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Abschlagszahlungen können gemäß § 632a BGB entsprechend dem Baufortschritt verlangt werden.
 3. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang ohne Abzug fällig.
 4. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen, weitere Arbeiten einzustellen, die Baustelle zu sichern sowie Personal und Geräte abzuziehen.
 5. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt werden.
-

§ 6 Ausführungsfristen

1. Ausführungsfristen gelten unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers.
 2. Witterung, behördliche Maßnahmen, unvorhersehbare Bauzustände, Lieferengpässe, Streiks oder höhere Gewalt verlängern die Fristen angemessen.
 3. Schadensersatz wegen Verzögerung ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
-

§ 7 Abnahme

1. Nach Fertigstellung zeigt der Auftragnehmer die Leistung schriftlich an.
 2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 7 Werktagen die Abnahme zu erklären.
 3. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme trotz schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Abnahmefiktion oder wird die Leistung (oder Teile davon) genutzt, gilt sie als abgenommen.
 4. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
-

§ 8 Gewährleistung

1. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
2. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Abnahme, sofern keine Bauwerksleistungen im Sinne des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegen.

3. Unternehmer haben offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Haftung

1. Unbeschränkte Haftung besteht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
 2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 3. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen.
 4. Keine Haftung besteht für Schäden an:
 - Nicht offengelegten Leitungen.
 - Unbekannten unterirdischen Baukörpern.
 - Nicht mitgeteilten Schadstoffen.
 - Nicht erkennbaren konstruktiven Besonderheiten.
 5. Für Erschütterungs- oder Setzungsschäden an Nachbargebäuden haftet der Auftragnehmer nur bei nachweisbarer schuldhafter Pflichtverletzung.
-

§ 10 Entsorgung

1. Die Entsorgung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Mehrkosten durch falsch deklarierte oder nicht gemeldete Materialien trägt der Auftraggeber.
 2. Ausgebaute Materialien gehen – sofern nichts anderes vereinbart ist – in das Eigentum des Auftragnehmers über.
-

§ 11 Kündigung

1. Das Recht zur freien Kündigung nach § 648 BGB bleibt unberührt.
 2. Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen, Ersatz bereits entstandener Kosten sowie den entgangenen Gewinn gemäß der gesetzlichen Pauschale (bzw. nach Einzelnachweis).
-

§ 12 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Streiks, behördliche Anordnungen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse befreien für die Dauer der Störung von der Leistungspflicht.

§ 13 Gerichtsstand / Recht

1. Es gilt deutsches Recht.
 2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist der Gerichtsstand der Sitz der HAMR Abbruch GmbH.
-

§ 14 Verbraucherstreitbeilegung

Die HAMR Abbruch GmbH nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

HAMR Abbruch GmbH
Bahnhofstraße 12
23858 Reinfeld
info@hamr-abbruch.de
Telefon +49 (0) 171 263 926 4